



Bern, 31. März 2026

---

**21.453**

**Parlamentarische Initiative**

**Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten**

Ergebnisse der Vernehmlassung

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze</b> .....	<b>5</b>
2.1	Erhaltene Stellungnahmen .....	5
2.2	Auswertungsgrundsätze .....	5
<b>3</b>	<b>Allgemeine Rückmeldungen</b> .....	<b>6</b>
3.1	Vorbehaltlose Zustimmung zur Vorlage .....	6
3.2	Zustimmung mit Vorbehalten.....	6
3.3	Ablehnung der Vorlage .....	6
3.4	Verzicht auf eine Stellungnahme .....	6
3.5	Keine Antwort erhalten .....	6
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen und Minderheiten</b> .....	<b>6</b>
4.1	Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 4 E-KVAG (Offenlegung des Entschädigungssystems und der Entschädigung der leitenden Organe; Definition des Begriffs der Entschädigungen) .....	6
4.1.1	Befürwortende Anmerkungen .....	6
4.1.2	Ablehnende Anmerkungen .....	7
4.2	Artikel 21a Absatz 1 E-KVAG (Höchstentschädigungen der leitenden Organe).....	8
4.2.1	Abgrenzung der Entschädigungen aus dem KVG- und VVG-Bereich .....	8
4.2.2	Koppelung der Höchstentschädigungen an das BPG .....	8
4.2.3	Parameter des Versichertenbestandes .....	8
4.2.4	Parameter der durchschnittlichen Gesamtkosten pro versicherte Person .....	9
4.2.5	Unternehmerische Freiheit, Wettbewerb, Rekrutierung von Führungskräften .....	9
4.2.6	Administrativer Aufwand für die Umsetzung der Vorlage .....	10
4.2.7	Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorlage .....	10
4.2.8	Rechtsgleichheit .....	11
4.2.9	Diverse Anmerkungen .....	11
4.3	Artikel 21a Absatz 2 E-KVAG (Höchstentschädigungen der leitenden Organe).....	11
4.4	Nichteintreten auf die Vorlage: Minderheit I .....	11
4.5	Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe h E-KVAG (Übertretungen): Minderheit II .....	11
4.5.1	Befürwortende Anmerkungen .....	11
4.5.2	Ablehnende Anmerkungen .....	11
4.5.3	Diverse Anmerkungen .....	11
4.6	Verbot der gemischten Kassen: Minderheit III.....	12
4.6.1	Befürwortende Anmerkungen .....	12
4.6.2	Ablehnende Anmerkungen .....	12
4.6.3	Diverse Anmerkungen .....	12
4.7	Artikel 26a E-VAG (Krankenversicherung): Minderheit IV.....	12
4.7.1	Befürwortende Anmerkungen .....	12
4.7.2	Ablehnende Anmerkungen .....	12
<b>5</b>	<b>Weitere Anmerkungen</b> .....	<b>13</b>
5.1	Auswirkungen der Vorlage.....	13
5.1.1	Verwaltungskosten der KVG-Versicherer.....	13
5.1.2	KVG-Prämien.....	13
5.2	Glaubwürdigkeit des Systems der OKP .....	14
5.3	Rechtsgleichheit .....	14

5.4	Ganzheitlicher Ansatz im Gesundheitswesen .....	14
5.5	Organisationsform der KVG-Versicherer .....	15
5.6	Selbstregulierung .....	15
<b>6</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsadressaten .....</b>	<b>15</b>
6.1	Kantone.....	15
6.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien .....	17
6.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete .....	18
6.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	18
6.5	Interessierte Kreise .....	19
6.5.1	Kantonale Konferenzen .....	19
6.5.2	Konsumentenverbände.....	19
6.5.3	Organisationen des Gesundheitswesens .....	19
6.5.3.1	Versicherer und Versichererverbände .....	19
6.5.3.2	PatientInnen, BenutzerInnen .....	20
6.5.3.3	Diverse.....	20

## 1 Ausgangslage

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) wird durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>1</sup> umfassend geregelt. Dieses schreibt einen einheitlichen Leistungskatalog und eine Beitrittspflicht für alle in der Schweiz wohnhaften Personen vor. Derzeit verfügen die KVG-Versicherer bei der Festlegung der Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder ihrer leitenden Organe (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) jedoch über grosse Autonomie.

Angesichts der stetig steigenden Krankenversicherungsprämien ist die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) der Auffassung, dass in einem so regulierten Bereich wie der OKP die Höhe der Entschädigungen für gewisse Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer inakzeptabel ist. In den Augen der Kommission ist eine Begrenzung der Entschädigungen gerechtfertigt und angebracht.

Die parlamentarische Initiative 21.453 Hurni «Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten» (pa. Iv. Hurni) verlangt die Einführung von Höchstentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der KVG-Versicherer. Diese Höchstbeträge sollen vom Bundesrat festgelegt und nur nach bestimmten Parametern erhöht oder gesenkt werden können.

Nach eingehenden Beratungen ist die Kommission zur Auffassung gelangt, dass die erwähnten Obergrenzen an die Teuerung angepasst werden und sowohl den Versichertenbestand als auch die durchschnittlichen Gesamtkosten pro versicherte Person berücksichtigen sollen. Die Höchstentschädigung der Mitglieder des Verwaltungs- und Leitungsorgans der Versicherer darf für Tätigkeiten im Bereich der OKP den Maximalbetrag der höchsten Lohnklasse, der sich aus Artikel 15 des Bundespersonalgesetzes (BPG)<sup>2</sup> und der Lohntabelle der Bundesverwaltung ergibt, nicht überschreiten.

Gemäss der Vorlage gelten die Höchstentschädigungen für die gesamte Gruppe, wenn eine Versicherungsgruppe aus verschiedenen Rechtsträgern besteht, die KVG-Versicherungen anbieten. Sie gelten jedoch nicht für Tätigkeiten im Bereich des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)<sup>3</sup>.

Damit die mit dieser Vorlage eingeführten Höchstentschädigungen eingehalten werden, sollen die Bestimmungen zur Transparenz der Entschädigungen für die Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer verschärft werden. Künftig sollen die KVG-Versicherer verpflichtet werden, die Entschädigungen und den Beschäftigungsgrad aller Mitglieder ihrer leitenden Organe zu veröffentlichen, unter Nennung der Namen der einzelnen Mitglieder. Im VVG ist eine solche Vorschrift nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der Vorlage erfordert, dass im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG)<sup>4</sup> Artikel 21 (Abs. 2 und 4) geändert und ein neuer Artikel 21a eingeführt wird.

Eine Minderheit (Silberschmidt, Aellen, de Courten, Hess Lorenz, Mettler, Rechsteiner Thomas, Sauter, Vietze [Minderheit I]) beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Diese werde zu einem hohen administrativen Aufwand bei der Bundesverwaltung und den Versicherern führen. Da die Entschädigungen der Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer lediglich 0.02 Prozent der Prämien ausmachten, bringe die Vorlage auch kein signifikantes Einsparpotenzial mit sich. Zudem würden alle anderen Akteure mit OKP-finanzierten Löhnen nicht tangiert, obwohl das Einsparpotenzial hier bedeutend höher ausfalle.

Eine weitere Minderheit (Weichelt, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Prelicz-Huber, Wyss [Minderheit II]) beantragt, die Verletzung der Vorschriften über die Höchstentschädigung in die Liste der strafbaren Übertretungen aufzunehmen. Anderenfalls könnten bei Verstössen nur aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

Zudem beantragt eine Minderheit (Meyer Mattea, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Prelicz-Huber, Rummy [Minderheit III]), auch ein Verbot der gemischten Kassen einzuführen.

<sup>1</sup> SR 832.10.

<sup>2</sup> SR 172.220.1.

<sup>3</sup> SR 221.229.1.

<sup>4</sup> SR 832.12.

Das Missbrauchspotenzial sei bei den gemischten Kassen insbesondere im Bereich der Entschädigungen hoch.

Schliesslich beantragt eine Minderheit (Marti Samira, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Romy [Minderheit IV]), zusätzlich für den VVG-Bereich Transparenzvorschriften im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)<sup>5</sup> einzuführen. Diese beziehen sich auf die Entschädigungen der Mitglieder der leitenden Organe für Tätigkeiten im Bereich der Krankenzusatzversicherungen, um Umgehungsversuche hinsichtlich der für den KVG-Bereich festzusetzenden Höchstentschädigungen zu unterbinden.

## 2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze

Am 31. Oktober 2025 eröffnete die Kommission das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage, welche zur Umsetzung der pa. lv. Hurni ausgearbeitet wurde. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 13. Februar 2026.

### 2.1 Erhaltene Stellungnahmen

Insgesamt sind 43 Stellungnahmen eingegangen: 41 stammen von Vernehmlassungsadressaten und 2 von übrigen Interessenten. 5 in der Bundesversammlung vertretene und konsultierte Parteien gaben keine Stellungnahme ab. Von den angeschriebenen Konsumentenverbänden hat nur das kf eine Stellungnahme eingereicht.

Kategorie	Unterstützende Stellungnahmen	Ablehnende Stellungnahmen	Verzicht auf eine Stellungnahme	Total
Kantone	15	10	1	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4	1		5
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2	2	1	5
Konsumentenverbände		1		1
Versicherer und Versichererverbände		2		2
Diverse		2		2
Nicht angeschriebene Organisationen	2			2
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>43</b>

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

### 2.2 Auswertungsgrundsätze

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für ein möglichst umfassendes Gesamtbild werden die inhaltlich vielfältigen Stellungnahmen im Bericht lediglich zusammengefasst und im Kapitel 4 zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage sowie zu den verschiedenen Minderheiten dargestellt. Dabei werden – abgesehen von den Anmerkungen zur vorgeschlagenen Ausweitung der Transparenzvorschriften im KVAG (Ziff. 4.1) und zu den Minderheiten (Ziff. 4.4 bis 4.7) – nur kritische oder ablehnende Stellungnahmen sowie Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zur Vorlage wiedergegeben. Für die Einzelheiten wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.

<sup>5</sup> SR 961.01.

### **3 Allgemeine Rückmeldungen**

#### **3.1 Vorbehaltlose Zustimmung zur Vorlage**

Kantone (4): FR, GR, SO, ZH

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (3): EVP, GRÜNE, SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (2): SGB, Travail.Suisse

Nicht angeschriebene Organisationen (2): pro-salute.ch, VASOS FARES

#### **3.2 Zustimmung mit Vorbehalten**

Kantone (11): AR, AG, BS, BL, GE, JU, LU, NE, TI, VD, VS

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (1): SVP

#### **3.3 Ablehnung der Vorlage**

Kantone (10): AI, BE, SG, SH, NW, OW, SZ, TG, UR, ZG

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (1): FDP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (2): economiesuisse, sgv

Konsumentenverbände (1): kf

Versicherer und Versichererverbände (2): prio.swiss, SVV

Diverse (2): Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen, Centre Patronal

#### **3.4 Verzicht auf eine Stellungnahme**

Kantone (1): GL

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (1): Schweizerischer Arbeitgeberverband

#### **3.5 Keine Antwort erhalten**

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (5): EDU, glp, Lega, MCG, Die Mitte

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, und Berggebiete (3): SAB, Schweizerischer Gemeindeverband, SSV

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3): Kaufmännischer Verband Schweiz, SBV, SBVg

Kantonale Konferenzen (2): KdK, GDK

Konsumentenverbände (3): ACSI, FRC, SKS

Versicherer und Versichererverbände (2): GE KVG, RVK

Patientinnen und Patienten, Benutzerinnen und Benutzer (5): ASSUAS, DVSP, Ombudsstelle Krankenversicherung, SSR, SPO

Diverse (9): Gesundheitsförderung Schweiz, igmg, Stiftung Patientensicherheit Schweiz, Public Health Schweiz, SAMW, SAV, SGGP, Schweizerische Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte, geliko

### **4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen und Minderheiten**

#### **4.1 Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 4 E-KVAG (Offenlegung des Entschädigungssystems und der Entschädigung der leitenden Organe; Definition des Begriffs der Entschädigungen)**

##### **4.1.1 Befürwortende Anmerkungen**

SG und die EVP unterstützen die vorgeschlagene namentliche Veröffentlichung der Entschädigung und des Beschäftigungsgrads der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, da die damit verbundene Transparenz zu einer Zurückhaltung bei der Festlegung der Entschädigungen beitragen könne. In diesem Sinne unterstützen auch JU, SZ und die SP die in der Vorlage vorgesehene Ausweitung der Transparenzvorschriften im KVAG. JU und NE erachten die erwähnte Ausweitung als Fortschritt in Richtung einer transparenteren

und verantwortungsvolleren Unternehmensführung, die eine bessere Beurteilung der Kostenstruktur zulasse. OW erachtet die Ausweitung der Offenlegungspflichten vor dem Hintergrund der starken staatlichen Regulierung im KVG-Bereich als vertretbar. Die GRÜNEN befürworten die Ausweitung, da diese einen Fortschritt für die Versicherten darstelle.

Auch BE, BL, TI, pro-salute.ch und die VASOS FARES begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Ausweitung der Transparenzvorschriften im KVAG. TI hält jedoch eine dahingehende Änderung der Vorlage für angezeigt, dass auch der Entschädigungsbetrag publiziert werden müsse, welcher auf die Tätigkeit im KVG-Bereich entfalle. Momentan weise die Jahresrechnung der im KVG-Bereich tätigen Unternehmen im Falle von Versicherungsgruppen in der Regel denselben Betrag für die Vergütung der leitenden Organe aus wie die Konzernrechnung, so dass nicht ersichtlich sei, welcher Betrag tatsächlich die OKP belaste. Auch die VASOS FARES spricht sich dafür aus, dass die Entschädigungen aus Transparenzgründen getrennt nach Grund- und Zusatzversicherung ausgewiesen werden sollten. BL schlägt vor, eine Ausweitung der Transparenzvorschriften auf «Annex-Einrichtungen» (wie Branchenverbände, Gesellschaften zum Einkauf von Leistungen für die OKP oder die GE KVG) zu prüfen.

TI befürwortet, dass auch die aus Artikel 21a Absatz 1 E-KVAG konkret für den betreffenden KVG-Versicherer resultierende Höchstentschädigung im Sinne einer weiteren Stärkung der Transparenz im Jahresbericht zu veröffentlichen sei.

Bezüglich der Definition des Begriffs der Entschädigungen hält es TI für angebracht, auf die Bestimmungen von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)<sup>6</sup> zu verweisen, welche eine weiter gefasste Definition der meldepflichtigen Vergütungen vorsähen.

#### **4.1.2 Ablehnende Anmerkungen**

economiesuisse spricht sich gegen die in der Vorlage vorgesehene Publikation individueller Entschädigungen aus. Diese bringe keinen zusätzlichen Nutzen für die Prämienzahler, erhöhe aber das Risiko von Personalisierung, politischem Druck, Neiddebatten und Reputationsschäden. Zudem stehe sie im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Auch das kf ist der Ansicht, die bereits bestehenden Offenlegungspflichten im KVAG und die Publikation der CEO-Löhne durch die Medien ermöglichten den Versicherten bereits heute einen ausreichenden Vergleich der Versicherer. prio.swiss und der SVV erachten die bestehenden Transparenzvorschriften ebenfalls als ausreichend. prio.swiss führt diesbezüglich aus, die Entschädigungen der leitenden Organe der KVG-Versicherer (inklusive der höchsten Einzelentschädigung) würden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammenfassend im Internet publiziert. Damit sei eine umfassende Transparenz gewährleistet. Weder staatsnahe Betriebe noch die Bundesverwaltung würden mit der Vorlage vergleichbare Vorschriften kennen. Zudem würde prio.swiss begrüßen, wenn für sämtliche KVG-Leistungserbringer die gleichen Transparenzvorschriften wie für die KVG-Versicherer gelten würden.

Aus Sicht des sgv wirft die Umsetzung der vorgesehenen Ausweitung der Transparenzvorschriften im KVAG erhebliche Schwierigkeiten auf, insbesondere bei Konzernen und bei einer Vielzahl von Tätigkeiten. Der Versuch, die Entschädigungen nur für den Teil der Tätigkeit zu begrenzen, der unter das KVG falle, werfe Fragen der Zuteilung, Kontrolle und Auslegung auf. Dadurch bestehe das Risiko einer Zunahme des Verwaltungsaufwands und der Überwachungskosten, ohne dass den Versicherten ein greifbarer Nutzen entstehe.

---

<sup>6</sup> SR 220.

## **4.2 Artikel 21a Absatz 1 E-KVAG (Höchstentschädigungen der leitenden Organe)**

### **4.2.1 Abgrenzung der Entschädigungen aus dem KVG- und VVG-Bereich**

AG, BE, LU, OW, SG, SH, TG, ZG, die EVP und das CP sind der Ansicht, dass die Abgrenzung von Versicherungen nach KVG und VVG in Bezug auf die Kaderlöhne in der Praxis schwer umsetzbar sei, so dass das Risiko einer Verschiebung von Lohnkosten in den Zusatzversicherungsbereich bestehe. Zentrale Führungsfunktionen betreffen in der Regel beide Bereiche. VS würde aus dem gleichen Grund begrüssen, wenn die den VVG-Bereich betreffenden Vergütungen ebenfalls in die Begrenzung miteinbezogen würden. Auch TI spricht sich für eine Ausweitung der Vorlage auf die Entschädigungen der leitenden Organe im Bereich der Zusatzversicherungen aus.

OW sieht keine dringende Notwendigkeit, eine Obergrenze für die Entschädigungen der Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer festzulegen. Aufgrund der möglichen Verschiebung von Lohnkosten in den Zusatzversicherungsbereich stelle sich die Kosten-/Nutzenfrage bezüglich einer solchen Massnahme.

TG bringt vor, die Vorlage verlange, dass KVG-relevante Lohnbestandteile künftig gesondert ausgewiesen würden. Durch die diesbezügliche zusätzliche Prüfung entstehe bei den zuständigen Aufsichtsbehörden ein administrativer Mehraufwand.

### **4.2.2 Koppelung der Höchstentschädigungen an das BPG**

BS und VS halten eine einheitliche Obergrenze für die Entschädigungen, die sich an der Lohnskala des Bundes orientiert, für unzureichend differenziert, um der Vielfalt und Komplexität der Strukturen der Krankenkassen Rechnung zu tragen. BS hält eine Koppelung der Entschädigungen an den Höchstlohn gemäss der erwähnten Skala auch deshalb nicht für zielführend, weil die KVG-Versicherer als privatrechtlich organisierte Unternehmen nicht dem Personalrecht des Bundes unterstünden und sich in einem anderen Segment des Arbeitsmarktes bewegten. Aus diesem Grund, und auch um die Organisationsautonomie sowie die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere grosser Versicherer zu wahren, sei eine Differenzierung der Entschädigungsobergrenzen angezeigt. Dafür solle dem Bundesrat als Verordnungsgeber der nötige Spielraum zugestanden werden.

TI führt aus, aus dem erläuternden Bericht gehe hervor, die Höchstentschädigung gemäss der Lohnskala des Bundespersonals für 2025 habe sich auf über CHF 400'000 belaufen (Lohnklasse, in welcher die Staatssekretäre oder der Chef der Armee eingestuft seien). Die Belastung und die Verantwortung eines Mitglieds der leitenden Organe eines KVG-Versicherers sei jedoch nicht mit denen der genannten öffentlichen Ämter vergleichbar. BE hält den Maximalbetrag der Lohnklasse 38 gemäss der erwähnten Lohnskala für nicht besonders restriktiv, so dass voraussichtlich nur eine geringe Zahl von Personen von der Vorlage betroffen wären. Der SVV erachtet die Berücksichtigung des Maximalbetrages der höchsten Lohnklasse für das Bundespersonal als willkürlich und sachfremd, da KVG-Versicherer konkurrierende Privatunternehmen seien, was keinen Vergleich mit dem Bundespersonal zulasse.

### **4.2.3 Parameter des Versichertenbestandes**

JU ist der Ansicht, die Einführung von Höchstentschädigungen mit den in der Vorlage vorgesehenen Parametern berge die Gefahr, dass notwendige Massnahmen unterbunden würden, welche zu einem punktuellen Anstieg der Kosten pro versicherte Person führten. Es erscheine daher angemessener, bei der Festlegung der Höchstentschädigungen lediglich die Grösse des Versicherers zu berücksichtigen.

BL ist gegen eine Berücksichtigung des Parameters des Versichertenbestandes für die Festlegung der Höchstentschädigungen, da die Verantwortung der leitenden Organe mit der Grösse des Versicherers nicht ohne Weiteres zunehme. Auch prio.swiss hält diesen Parameter für

zumindest diskussionswürdig, da der zeitliche und fachliche Aufwand für die Führung der OKP für alle Versicherer in etwa gleich hoch ausfallen dürfte.

VD erachtet es zwar grundsätzlich als sinnvoll, den Versichertenbestand der KVG-Versicherer als Parameter zu berücksichtigen, sieht darin aber auch eine mögliche Gefahr der Förderung eines Monopols der Grossversicherer, wodurch der Wettbewerb eingeschränkt werden und ein zusätzlicher Prämienanstieg entstehen könnte. Zudem sehen BE und VD betreffend den Parameter des Versichertenbestandes Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund der starken jährlichen Schwankungen sowie des Abstellens auf einen zwei Jahre zurückliegenden Referenzwert. Der SVV gibt zu bedenken, dass die Grösse eines Versicherers allein keinen verlässlichen Schluss auf die tatsächlichen Herausforderungen zulasse. Nach Ansicht von VD wäre es sinnvoller, sich für die Festlegung der Höchstentschädigungen auf den Durchschnitt der aus der Marktbeobachtung hervorgehenden Vergütungen zu stützen.

#### **4.2.4 Parameter der durchschnittlichen Gesamtkosten pro versicherte Person**

Für pro-salute.ch ist zentral, dass die Anreizwirkung des vorgesehenen Parameters der durchschnittlichen Gesamtkosten pro versicherte Person ausschliesslich auf die Senkung der administrativen Verwaltungskosten abzielt. Die Qualität der Leistungen sowie der Zugang der Versicherten zu einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung dürfe durch diese Regelung nicht beeinträchtigt werden.

LU, ZG und der SVV halten die Koppelung der zulässigen Höhe der Entschädigungen an die durchschnittlichen Gesamtkosten der KVG-Versicherer pro versicherte Person für problematisch, da kein hinreichender Zusammenhang zwischen tieferen Kosten und der Leistung des Versicherers bestehe. Vielmehr ergäben sich Kostenunterschiede primär aus der Struktur des Versichertenbestandes sowie aus abweichenden regionalen Versorgungsrealitäten. GE befürchtet, dass die Berücksichtigung des Parameters der durchschnittlichen Gesamtkosten pro versicherte Person unerwünschte Auswirkungen haben könne, wie beispielsweise eine Jagd nach guten Risiken oder eine restriktivere Erstattung von Leistungen. Deshalb spricht sich GE dafür aus, ein diesbezügliches Monitoring vorzusehen. BE bemängelt in diesem Kontext, der Begriff der Gesamtkosten bleibe unklar und sei in den Bestimmungen zur Verhinderung von Missverständnissen zu präzisieren.

VD befürchtet aufgrund der Möglichkeit höherer Entschädigungen für die Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung eine Verschlechterung sowohl der Qualität der Verwaltungsdienstleistungen der Versicherer als auch der Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeitenden.

#### **4.2.5 Unternehmerische Freiheit, Wettbewerb, Rekrutierung von Führungskräften**

SH lehnt generell staatliche Eingriffe in privatrechtlich geregelte Anstellungsverhältnisse ab.

BE und economiesuisse befürchten, dass Vergütungsobergrenzen die unternehmerische Flexibilität der Krankenkassen einschränken und die Rekrutierung qualifizierter Führungskräfte erschweren könnten. Auch das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen geht davon aus, dass die Einführung von Höchstentschädigungen sich negativ auf die Kompetenz der Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer auswirken könne. Dadurch bestehe das Risiko finanzieller Einbussen, welche die aktuell ausbezahlten Entschädigungen übersteigen könnten. Bereits deshalb sei von einem staatlichen Eingriff in die Entlohnung der leitenden Organe abzusehen. Das CP ist der Ansicht, eine übermässige Begrenzung der Entschädigungen könne unternehmerische Dynamiken behindern, die der Effizienz des Systems förderlich seien.

Für die FDP stellt ein staatlich verordneter Lohndeckel für das Kader von Krankenversicherern einen sachfremden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, wobei die Realitäten eines funktionierenden Wettbewerbs verkannt würden. Solange sich die Schweiz zum System des regulierten

Wettbewerbs bekenne, müsse dieser auch spielen können. Dazu gehöre zwingend die unternehmerische Freiheit bei der Gestaltung der Lohnpolitik, um am Markt für qualifizierte Führungskräfte bestehen zu können.

economiesuisse und das kf sind der Ansicht, die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen seien systemisch bedingt und könnten nicht durch unverhältnismässige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit beeinflusst werden. Tatsächliche Kostendämpfungsmassnahmen seien nicht durch einen Lohndeckel zu ersetzen. economiesuisse bringt vor, die Vorlage verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)<sup>7</sup>. Eine Regulierung der Managerlöhne schwäche den Kassenwettbewerb und verstärke die strukturellen Probleme. Das kf führt aus, die Vorlage habe zur Folge, dass Tür und Tor für weitere Lohndeckel im Gesundheitswesen geöffnet würden. Lohndeckel seien nicht nur bezüglich des Personals der Krankenkassen reine Symbolpolitik. Die Abzocker-Initiative belege die Wirkungslosigkeit derartiger Massnahmen. Es brauche mehr wettbewerbliche Elemente im Gesundheitswesen zur Förderung der Effizienz und Qualität.

AR hält Höchstentschädigungen für stark regulierend und sieht darin eine mögliche Einschränkung der unternehmerischen Freiheit. TG befürwortet, die Autonomie der KVG-Versicherer bei der Festlegung der Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder ihrer leitenden Organe zu erhalten. Auch für AI erscheint – in Anbetracht der Auswirkungen der Vorlage – der geplante Eingriff in die unternehmerische Freiheit als nicht gerechtfertigt.

#### **4.2.6 Administrativer Aufwand für die Umsetzung der Vorlage**

AI, das CP, economiesuisse und prio.swiss bringen vor, die Vorlage führe zu einem hohen administrativen Aufwand bei der Bundesverwaltung und den Versicherern. Auch BE, NW, die FDP, das kf und der sgv gehen von einem zusätzlichen administrativen Aufwand aus.

SZ hält fest, dass die Umsetzung der Vorlage bei der Bundesverwaltung Personalressourcen binden würde, welche angesichts der drängenden Probleme in der Gesundheitsversorgung besser eingesetzt werden könnten.

SO regt an, die konkrete Ausgestaltung der Vorlage administrativ möglichst einfach zu halten.

prio.swiss ist der Ansicht, die Vorgaben der Vorlage zur Berechnung der Höchstentschädigungen im Einzelnen seien insbesondere im Falle einer in verschiedenen Bereichen tätigen Versicherungsgruppe kompliziert und bürokratisch.

#### **4.2.7 Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorlage**

BL schlägt vor, eine Ausweitung der Regulierung der Entschädigungen auf «Annex-Einrichtungen» (wie Branchenverbände, Gesellschaften zum Einkauf von Leistungen für die OKP oder die GE KVG) zu prüfen.

TI und die SVP fordern auch eine Deckelung der Entschädigungen aller Leistungserbringer im Gesundheitswesen, welche nach KVG abrechnen. Dies sei gemäss der SVP aus Gründen der Systemkohärenz, der Kostenkontrolle sowie der sozialpolitischen Verantwortung geboten. In diesem Zusammenhang spricht sich die SVP für ein Bonus-Malus-System aus, in welchem Ärzte mit nicht begründbaren überdurchschnittlich hohen Kosten pro Patient Abstriche in der Vergütung zu gewärtigen hätten. Auch SZ und der SVV monieren, dass kostentreibende Akteure wie Ärzte, Spitäler und andere OKP-finanzierte Leistungserbringer von der Vorlage unberührt blieben, obwohl hier das Einsparpotenzial deutlich höher liege.

---

<sup>7</sup> SR 101.

#### **4.2.8 Rechtsgleichheit**

prio.swiss bemängelt, die Vorlage berücksichtige nicht, dass die KVG-Versicherer neben der OKP auch im Bereich der Einzel- und Kollektivtaggeldversicherung tätig seien. Versicherer mit einem hohen Anteil an Aufwand oder Ertrag aus dieser Sparte würden benachteiligt, wenn nur OKP-Kennzahlen für die Höchstentschädigungen herangezogen würden.

prio.swiss hält die vorgeschlagene Regelung im System der Sozialversicherungen zudem für sachfremd. Diese generiere eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Andere Sozialversicherungen würden keine vergleichbare Regelung kennen, obwohl sie grösstenteils deutlich höhere Verwaltungskosten aufwiesen. Ähnliche Vorschläge für staatsnahe Betriebe habe das Parlament stets verworfen. Es könne nicht sein, dass allein die Löhne der leitenden Organe der KVG-Versicherer reguliert werden sollten.

#### **4.2.9 Diverse Anmerkungen**

AR und die SVP vertreten die Ansicht, dass – solange im Gesundheitswesen eine starke Regulierung greife und öffentliche Aufgaben vollzogen würden – die Einnahmen aller Akteure dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhalten müssten.

VD verlangt eine Klärung, ob die Vorschriften über die Höchstentschädigungen für die Leitungsorgane oder für deren Mitglieder gelten würden. Gemäss dem Vorentwurf sei von Letzterem auszugehen, der erläuternde Bericht sei in diesem Punkt aber nicht klar genug.

#### **4.3 Artikel 21a Absatz 2 E-KVAG (Höchstentschädigungen der leitenden Organe)**

Aus Sicht von SH lässt sich eine Verletzung der vorgesehenen Entschädigungslimitierung durch Kumulation entsprechender Bezüge einer Person, welche in leitenden Organen mehrerer Gruppengesellschaften Einsitz nehme, nicht vollends verhindern.

#### **4.4 Nichteintreten auf die Vorlage: Minderheit I**

BE, das CP, economiesuisse, das kf und der SVV plädieren explizit für ein Nichteintreten auf die Vorlage.

#### **4.5 Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe h E-KVAG (Übertretungen): Minderheit II**

##### **4.5.1 Befürwortende Anmerkungen**

TI ist der Ansicht, dass Widerhandlungen gegen Artikel 21a Absatz 1 E-KVAG in Anwendung von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d KVAG sanktioniert werden könnten und beantragt diesbezüglich eine rechtliche Prüfung. Sollte Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d KVAG im erwähnten Zusammenhang nicht zur Anwendung gelangen können, hält es TI für notwendig, eine ausdrückliche Sanktion in Artikel 54 KVAG gemäss dem Antrag der Minderheit II aufzunehmen.

Auch GE, VD, die EVP, die GRÜNEN, pro-salute.ch, der SGB und Travail.Suisse sprechen sich für die Aufnahme einer solchen Strafbestimmung in die Vorlage aus.

##### **4.5.2 Ablehnende Anmerkungen**

ZH und prio.swiss lehnen den Antrag der Minderheit II explizit ab.

##### **4.5.3 Diverse Anmerkungen**

Bezüglich der Aufsichtsmassnahmen erachtet die SVP die Vorlage als zu zahlos und fordert für den Fall von Widerhandlungen – je nach Anzahl und Schwere – eine gesetzliche Verankerung von Verwarnungen sowie Vergütungsabschlägen.

BL spricht sich anstelle einer Strafbestimmung für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Rückforderung überhöhter Entschädigungen durch die KVG-Versicherer oder die Aufsichtsbehörde aus.

## **4.6 Verbot der gemischten Kassen: Minderheit III**

### **4.6.1 Befürwortende Anmerkungen**

GE, die GRÜNEN, die SP, pro-salute.ch, der SGB und die VASOS FARES befürworten ein Verbot der gemischten Kassen. Aus Sicht der pro-salute.ch würde ein solches Verbot die Transparenz gegenüber den Versicherten stärken. Der SGB führt diesbezüglich aus, dass aus dem Angebot an Zusatzversicherungen Fehlanreize für eine Überversorgung resultierten. Ein Verbot gemischter Kassen könne solche Fehlanreize teilweise eindämmen. Die SP legt dar, die Vorlage sehe nur einen Lohndeckel betreffend den KVG-Bereich vor, weshalb es zusätzliche Massnahmen brauche. Demzufolge sei ein Verbot der gemischten Kassen einzuführen, da diese sonst ein mögliches Schlupfloch zur Umgehung des Lohndeckels bieten würden. Die GRÜNEN und Travail.Suisse sind der Ansicht, ein solches Verbot ermögliche eine bessere Bekämpfung von Missbräuchen.

### **4.6.2 Ablehnende Anmerkungen**

economiesuisse legt dar, gemischte Kassen ermöglichten gemeinsame Strukturen für die OKP und die Zusatzversicherungen, wodurch Verwaltungsaufwand und Kosten reduziert würden. Eine Trennung würde hingegen zusätzliche Infrastruktur, Aufsicht und Kapitalanforderungen notwendig machen und somit die Krankenversicherung (betreffend den KVG- und den VVG-Bereich) verteuern. Eine institutionelle Trennung von Grund- und Zusatzversicherung entspreche nicht den Interessen der Versicherten, da viele beide Versicherungen aus einer Hand wünschten. Ein Verbot schwäche den Wettbewerb, da weniger Synergien möglich seien und Innovationen erschwert würden. Auch die EVP, das kf und der SVV sind der Ansicht, dass ein Verbot gemischter Kassen die Verwaltungskosten insgesamt erhöhen und das System insbesondere für die Versicherten verkomplizieren würde. prio.swiss vertritt ebenfalls den Standpunkt, dass ein Verbot gemischter Kassen den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten zuwiderlaufe.

Der SVV ist der Ansicht, es bestehe kein belegter Missstand, der einen derart weitreichenden Eingriff wie ein Verbot der gemischten Kassen rechtfertigen würde. Die rechtliche, organisatorische und finanzielle Trennung des KVG- und VVG-Bereichs sei bereits klar geregelt und werde durch das BAG und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wirksam beaufsichtigt.

### **4.6.3 Diverse Anmerkungen**

Aus Sicht der VASOS FARES sind die Instrumente und Ressourcen der staatlichen Aufsicht zu stärken. Zu oft gäbe die unscharfe Handhabe bei der Trennung der Abrechnung zwischen OKP- und reinen Zusatzversicherungskosten zu Diskussionen Anlass. Eine Verletzung der entsprechenden Vorschriften solle daher strafrechtlich sanktioniert werden.

## **4.7 Artikel 26a E-VAG (Krankenversicherung): Minderheit IV**

### **4.7.1 Befürwortende Anmerkungen**

VD und die SP befürworten eine Ausweitung der Transparenzvorschriften bezüglich der Entschädigungen der Mitglieder der leitenden Organe von Krankenversicherern auf den VVG-Bereich, um eine Umgehung der für den KVG-Bereich vorgesehenen Höchstentschädigungen zu verhindern. Auch GE, JU, TI, die GRÜNEN, pro-salute.ch, der SGB und die VASOS FARES sprechen sich für die soeben dargelegte Ausweitung aus. Travail.Suisse befürwortet die Ausweitung für den Fall, dass ein Verbot gemischter Kassen keine Mehrheit finde, um einheitliche Transparenzvorschriften sicherstellen zu können.

### **4.7.2 Ablehnende Anmerkungen**

ZH und der SVV lehnen eine Ausweitung der Transparenz auf den VVG-Bereich explizit ab. Nach Ansicht von prio.swiss und des SVV ist eine staatliche Einmischung in diesen Bereich,

der auf frei ausgehandelten Vertragsbeziehungen zwischen Versicherten und Zusatzversicherern beruhe, nicht gerechtfertigt. Auch die EVP lehnt eine Ausweitung der Transparenz auf den VVG-Bereich tendenziell ab, da eine Sonderregelung ausschliesslich für Krankenversicherer ordnungspolitisch problematisch sei und der Wirtschaftsfreiheit widerspreche.

## **5 Weitere Anmerkungen**

### **5.1 Auswirkungen der Vorlage**

#### **5.1.1 Verwaltungskosten der KVG-Versicherer**

AG, BE, SZ, die EVP, das CP, prio.swiss und der SVV gehen davon aus, dass die vorgesehene Begrenzung der Entschädigungen nur sehr geringe Auswirkungen auf die Verwaltungskosten der KVG-Versicherer habe. BE, das kf und prio.swiss halten dazu fest, dass die Verwaltungskosten mit weniger als 5 Prozent (der OKP-Bruttokosten) bereits heute nur einen geringen Anteil ausmachten. prio.swiss legt ferner dar, die Verwaltungskosten seien seit Einführung des KVG im Jahr 1996 prozentmässig kontinuierlich gesunken. Die Löhne der höchsten Kader der KVG-Versicherer würden dabei nur einen sehr geringen Teil der Verwaltungskosten ausmachen. Das kf führt aus, die Verwaltungskosten der KVG-Versicherer stiegen prozentual weniger stark an als die Kosten der versicherten medizinischen Leistungen. economiesuisse und das kf bringen vor, die Vorlage unterstelle bezüglich der Verwaltungskosten der KVG-Versicherer implizit ein Marktversagen bzw. einen Missstand ohne entsprechenden empirischen Nachweis.

UR, die FDP und prio.swiss bringen vor, die Verwaltungskosten der KVG-Versicherer seien schon nach geltendem Recht nicht dem freien Markt überlassen, da das KVAG in den Artikeln 19 (Verpflichtung der KVG-Versicherer, ihre Verwaltungskosten zulasten der OKP auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass zu beschränken) und 21 (Verpflichtung der KVG-Versicherer zur Transparenz bezüglich der Entschädigungen ihres Verwaltungsrats und ihrer Geschäftsleitung) bereits differenzierte Bestimmungen enthalte. Auch das kf bringt vor, das BAG habe bereits heute die Möglichkeit, gegen ungerechtfertigt hohe Verwaltungskosten vorzugehen.

SG rechnet nicht damit, dass die Vorlage zu gesamthaft tieferen Lohnkosten führen würde.

VD geht davon aus, kurz- bis mittelfristig könne die Umsetzung der Vorlage sogar zu einem Anstieg des Gesamtbetrags der Entschädigungen der Mitglieder der leitenden Organe führen. Dies aufgrund eines Anreizes, systematisch das Vergütungsmaximum auszuschöpfen und dieses Maximum auf alle Mitglieder auszuweiten. VD wünscht zu diesem Punkt nähere Ausführungen im erläuternden Bericht.

#### **5.1.2 KVG-Prämien**

AI, BE, NE, ZG, das CP, economiesuisse, das kf, prio.swiss, der sgv und der SVV bringen vor, die Entschädigungen der Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer machten gemäss dem erläuternden Bericht lediglich 0.02 Prozent der Prämien aus. Die Vorlage verfehle demnach das eigentliche Ziel der Prämientlastung. Auch BS, TG und der SGB erwarten dadurch keine spürbare Prämientlastung. Nach Ansicht des sgv bewirke die Vorlage bei den strukturellen Determinanten des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen (wie zum Beispiel den Anreizen, dem Leistungsvolumen, der Tarifgestaltung und dem Leistungskatalog) keine Veränderung. Die Kostenkontrollpolitik solle sich aber auf diese grundlegenden Hebel konzentrieren und nicht auf eine Massnahme, deren Auswirkung auf die Prämien vernachlässigbar seien. Die vorgeschlagene Massnahme lenke von den Reformprioritäten ab.

UR führt aus, aus den Vernehmlassungsunterlagen gehe nicht ausreichend hervor, in welchem Ausmass die Entschädigungen der leitenden Organe der KVG-Versicherer als Ursache für den Anstieg der OKP-Kosten und somit der Prämien zu betrachten seien, und welches Potenzial die neuen Vorschriften nach Ansicht der SGK-N enthielten.

NW und TG bemängeln, die Vorlage führe nicht zu einer spürbaren Entlastung der Versicherten. Dies gelte umso mehr, als die Anbieter von Krankenzusatzversicherungen von der vorgesehenen Entschädigungsobergrenze nicht betroffen seien.

Das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen bringt vor, der Vorlage fehle die finanzielle Relevanz. Der Fokus sei auf tatsächlich kosten- und qualitätsrelevante Themen mit Sparpotenzial im Milliardenbereich zu legen. Aus der vorgesehenen Festlegung von Maximalentschädigungen würde lediglich eine Einsparung von einigen Rappen pro Monatsprämie resultieren. Auch das CP fordert anstelle der Umsetzung der Vorlage eine umfassendere und gezieltere Reflexion über die tatsächlichen Determinanten des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen, insbesondere den Leistungskatalog.

## **5.2 Glaubwürdigkeit des Systems der OKP**

TI vertritt die Ansicht, dass ein Eingreifen bezüglich der Entschädigungen der leitenden Organe der KVG-Versicherer vor allem aus Gründen der Kohärenz und Glaubwürdigkeit des Systems der OKP angesichts der sehr hohen Prämien und Prämienerrhöhungen erforderlich sei. Auch Travail.Suisse vertritt den Standpunkt, eine Umsetzung der Vorlage stärke die Glaubwürdigkeit des Systems, da die hohen Löhne der Krankenkassenchefs weder wirtschaftlich noch moralisch zu rechtfertigen seien und somit zu ungerechtfertigten Kosten führten. Die EVP unterstützt die Vorlage ebenfalls im Sinne eines Signals für mehr Verantwortungsbewusstsein.

Aus Sicht der VASOS FARES führt eine Begrenzung der Entschädigungen zwar nicht zu einer spürbaren Dämpfung der KVG-Prämien, aber zu mehr Vertrauen in den Staat und die Führung der KVG-Versicherer.

ZG hält fest, eine glaubwürdige Gesundheitspolitik müsse sich auf strukturelle Reformen mit substanziellem Kostensenkungspotenzial konzentrieren statt auf symbolische Eingriffe ohne konkrete Wirkung.

Nach Ansicht des SVV handelt es sich bei der Vorlage um eine Scheinlösung. Es sei nicht nachvollziehbar, dass eine wirkungslose Gesetzesreform angestrebt werde, die ausser Symbolpolitik den Versicherten keinen Nutzen bringe. Die Vorlage verfehle das eigentliche Ziel: die Sicherung der hohen Qualität des Schweizer Gesundheitswesens bei gleichzeitig nachhaltiger Kostendämpfung. Solche Reformen schwächten das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik.

## **5.3 Rechtsgleichheit**

Die FDP führt aus, dass – würde die Logik der Initianten konsequent zu Ende gedacht – ähnliche Eingriffe auch für die SBB oder den allgemeinen Bundeshaushalt gefordert werden müssten. Die FDP wehre sich gegen populistische Scheinlösungen, welche keinen Beitrag zur Senkung der Gesundheitskosten leisteten.

## **5.4 Ganzheitlicher Ansatz im Gesundheitswesen**

NE bringt vor, eine nachhaltige Kostenkontrolle erfordere einen ganzheitlichen Ansatz, der die wichtigsten Faktoren bezüglich der Ausgaben wie die Leistungstarife oder die Organisation der Pflege miteinbeziehe. Auch JU ist der Ansicht, dass ein ganzheitlicher Ansatz für eine nachhaltige Kostenkontrolle im Gesundheitswesen erforderlich sei. Dieser könne insbesondere durch den Ausbau integrierter Versorgungsnetze, die Einführung einer öffentlichen Krankenkasse zusammen mit der Ergreifung konkreter Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge oder durch verstärkte Transparenz erreicht werden. Travail.Suisse bringt in diesem Kontext vor, es brauche einen Strauss kostendämpfender Massnahmen, wovon die Vorlage nur eine sei.

## 5.5 Organisationsform der KVG-Versicherer

ZG bringt vor, die KVG-Versicherer seien – trotz ihrer Rolle im System der sozialen Krankenversicherung – privatrechtlich organisierte Unternehmen. Diese Organisationsform gehe notwendigerweise mit einer gewissen Autonomie in Personal- und Vergütungsfragen einher, welche gemäss der Vorlage aber nicht akzeptiert werde.

Der sgv bringt vor, das System der OKP basiere auf einem regulierten Wettbewerb. Die Umsetzung der Vorlage laufe aber darauf hinaus, eine «öffentlich-rechtliche» Lohnpolitik auf private Akteure zu übertragen. Diese Vorgehensweise verlagere die Debatte von den Kostenmechanismen auf die Lohnpolitik privater Unternehmen, obwohl in einem wettbewerbsorientierten System die Verantwortung für die Unternehmensführung (einschliesslich der Vergütungspolitik) bei den dafür zuständigen Organen liege und Teil des Arbeitsmarktes sei.

## 5.6 Selbstregulierung

BE legt dar, Lohnexzesse seien im Rahmen bestehender Diskussionen zu kritisieren, damit sich die Versicherer verpflichten würden, Verantwortung zu übernehmen. Die Versicherer sollten in Form einer Selbstregulierung die Entschädigungen auf ein vertretbares Mass bringen und somit die Verwaltungskosten senken.

BE führt ferner aus, bereits heute bestünden Verpflichtungen der KVG-Versicherer zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich. So sei im Massnahmenpapier des «Runden Tisches Kostendämpfung» vom 27. Oktober 2025 festgehalten worden, dass alle KVG-Versicherer sich verpflichten würden, den gesamten Verwaltungsaufwand zu Lasten der OKP spätestens bis 2027 um 2 Prozent der im Jahr 2025 ausgewiesenen Verwaltungskosten zu reduzieren. Nach Ansicht von BE und prio.swiss dürfte diese Massnahme wesentlich wirksamer zur Prämien-dämpfung beitragen als die vorgeschlagene Entschädigungsregulierung.

## 6 Liste der Vernehmlassungsadressaten

### 6.1 Kantone

Abk.	Adressaten
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città

FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
KdK CdC CdC	Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux Conferenza dei governi cantonali
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie

	Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

## 6.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abk.	Adressaten
EDU UDF UDF	Eidgenössisch-Demokratische Union Union Démocratique Fédérale Unione Democratica Federale
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti Evangélique Suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GRÜNE Les VERT-E-S VERDI	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses VERDI svizzeri
glp pvl pvl	Grünliberale Partei Schweiz Parti vert'libéral Suisse Partito verde liberale svizzero
Lega	Lega dei Ticinesi
MCG	Mouvement Citoyens Genevois

	Die Mitte Le Centre il Centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro

### 6.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abk.	Adressaten
SAB SAB SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna
	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

### 6.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abk.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SBVg ASB ASB	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri

SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
sgv usam usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e dei mestieri
	Travail.Suisse

## 6.5 Interessierte Kreise

### 6.5.1 Kantonale Konferenzen

Abk.	Adressaten
GDK CDS CDS	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

### 6.5.2 Konsumentenverbände

Abk.	Adressaten
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Schweizerisches Konsumentenforum kf
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz

### 6.5.3 Organisationen des Gesundheitswesens

#### 6.5.3.1 Versicherer und Versichererverbände

Abk.	Adressaten
prio.swiss	Der Verband Schweizer Krankenversicherer L'Association des assureurs-maladie suisses L'Associazione degli assicuratori-malattia svizzeri
GE KVG	Gemeinsame Einrichtung KVG Institution commune LAMal Istituzione comune LAMal
RVK	Dienstleistungen und Versicherungen für den Gesundheitsmarkt
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni

### 6.5.3.2 PatientInnen, BenutzerInnen

Abk.	Adressaten
ASSUAS	Schweizerischer Verband der Versicherten Association Suisse des Assurés Associazione Svizzera degli Assicurati
DVSP	Dachverband schweizerischer Patientenstellen
	Ombudsstelle Krankenversicherung Office de médiation de l'assurance-maladie Ufficio di mediazione dell'assicurazione malattie
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorinnen- und Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
SPO OSP OSP	Schweizerische Patientenorganisation Organisation suisse des patients Organizzazione svizzera dei pazienti

### 6.5.3.3 Diverse

Abk.	Adressaten
	Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen
CP	Centre patronal
	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera
igmg	IG medizinische Grundversorgung
	Stiftung Patientensicherheit Schweiz Fondation Sécurité des patients Suisse Fondazione Sicurezza dei pazienti Svizzera
	Public Health Schweiz Santé publique Suisse
SAMW ASSM ASSM	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Médicales Accademia Svizzera delle Scienze Mediche
SAV ASA ASA	Schweizerische Aktuarvereinigung Association Suisse des Actuares Associazione Svizzera degli Attuari

	Schweizerische Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte Société Suisse des médecins-conseils et médecins d'assurances
SGGP SSPS SSPS	Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik Société suisse pour la politique de la santé Società svizzera per la politica della salute
geliko	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz Conférence suisse des ligues de la santé Conferenza svizzera delle leghe per la salute